



© by Bram Janssens | Dreamstime.com - SUPPORT-24

Neue Abschreibungsregeln für IT-Systeme

V1.01

Stand 04.2022

Lange hat es gedauert, aber nach fast 20 Jahren hat das **Bundesministerium für Finanzen (BMF)** zusammen mit den Finanzbehörden der Länder die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach §7 Einkommenssteuergesetz, dem durch den technischen Fortschritt immer schnelleren technischen Wandel von IT-Systemen angepasst und für diese Artikelgruppe die Vorschriften entsprechend geändert. Auch mag die Zielvorgabe der Bundesregierung zur schnelleren Digitalisierung der Betriebe, eine Rolle bei der Anpassung der Regelung gespielt haben, denn meistens wurde bei der Anschaffung neuer Hard- und Software nicht die technisch für den Betrieb beste Lösung ausgewählt sondern die Lösung die sich in den Grenzen der GWG bewegte, was die Unternehmen dazu zwang einen Kompromiss zwischen dem technisch möglichen und dem steuerlich machbaren zu wählen. Mit der Überarbeitung der Vorschriften vom Februar 2021 und den letzten Änderungen vom Februar 2022 eröffnen sich für die Unternehmen die Möglichkeit die technische für Sie beste Lösung zu wählen ohne die steuerlichen Vorteile der Sofortabschreibung zu verlieren.

Das BMF hat zur Umsetzung der Vorgaben kein neues Gesetz erlassen sondern mit Hilfe eines Schreiben die Anwendungsregeln und die Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung neu definiert und damit die Regel durch die Hintertür eingeführt. Es stellt fest das, dass Laptops und Desktop-PCs, die zugehörigen Peripheriegeräte (Tastatur, Drucker, Maus und Co.) und die Betriebs- und Anwendersoftware inzwischen den Kern der Digitalisierung ausmachen. Ohne diese sogenannten Wirtschaftsgüter kann die Digitalisierung schlicht nicht funktionieren. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und das der Fortschritt immer schneller vorangeht hat es die Nutzungsdauer von bisher drei auf ein Jahr reduziert.

Sofortabschreibung für Hard- und Software – Was ist das?

Mit der Neufestlegung der geänderten Nutzungsdauer für diese Technik wurde es möglich bestimmte IT-Komponenten im Jahr der Anschaffung sofort vom Unternehmensgewinn abzuziehen und nicht wie vor der Änderung über 3 Jahre verteilt. Allerdings gibt es eine Ausnahme von dieser Regel die s.g. „**geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG)**“, diese konnten bereits im Jahr der Anschaffung in voller Höhe vom Gewinn abgezogen werden, es gab nur einen Pferdefuß bei dieser Lösung die Höhe der Anschaffungskosten, war auf Euro 800 netto begrenzt, alle was diesen Betrag überstieg musste über drei Jahre verteilt abgezogen werden und die Geräte müssten eigenständig funktionieren um die Voraussetzungen zu erfüllen. Also war es steuerlich ohne Bedeutung ob der PC, Monitor, Tastatur oder Zusatzkarten einzeln oder zusammen auf der Rechnungen aufgeführt wurden.

GWG - was ist das?

Das Einkommensteuergesetz definiert die **GWG** als: **Abnutzbare, bewegliche** Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die **selbstständig nutzungsfähig sind** und bei der Anschaffung bestimmte Grenzwerte weder unter- noch überschreiten.

Ein Beispiel: Laptops, Tablets oder Multifunktionsdrucker und auch die Software zählt zu den typischen Wirtschaftsgüter die als GWG angesehen werden.

Während Tastatur, Mouse, Drucker oder Dockingstationen nicht berücksichtigt werden, das sie nicht ohne der PC, Laptop oder Tablet Ihre Aufgabe erfüllen können, also nicht die Bedingung der Selbstständigkeit erfüllen.

Eine weitere Voraussetzung für die steuerliche Abzugsfähigkeit, vor der Änderung, war das die Kosten für die Anschaffung des komplette System zwischen minimal Euro 250,- und maximal Euro 800,- ohne MwSt lagen. Diese Grenzen gelten weiterhin, allerdings würden Sie für den Teilbereich „Sofortabschreibung Computer 2022“ ab den Geschäftsjahr 2021 aufgehoben.

Was bedeutete das in der Praxis?

Vor der Änderung haben Unternehmen lieber ein günstigeres Laptop-Modell angeschafft und beispielsweise das teurere Model was alle technischen Anforderungen vollständig erfüllte von vornherein ausgeschlossen, um die geltenden magische GWG-Grenze beziehungsweise die Sofortabschreibungsgrenze nicht zu überschreiten.

Durch die neue Regelung mit der einjährigen Nutzungsdauer entfällt nun dieser Zwang wenn auch ein kleiner Unterschied zur bisherigen Behandlung der Abschreibung zu beachten ist. Nach der alten Regel konnte unabhängig davon wann das System gekauft wurde die 1/3 der Kosten im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgezogen werden. Also auch dann wenn das Wirtschaftsgut erst am 31. Dezember angeschafft wurde. Nach der neuen Regel bestimmt nun das Datum der Anschaffung die Höhe des Betrages der vom Unternehmensgewinn abgezogen werden darf.

Ein Beispiel: Anschaffung eines Laptops im März 2022 der über der GWG Grenze liegt, also mehr als Euro 800 kostet.

Nach der neuen Regel für Sofortabschreibung Computer dürfen Sie von nur 10/12 der Anschaffungskosten im Jahr 2022 und die restlichen 2/12 im Jahr 2023 von Ihrem Unternehmensgewinn abziehen.

Allerdings stellt das BMF mit seinem Schreiben vom Februar 2022 klar das es nicht beanstanden wird, wenn der volle Abzug durch den Steuerpflichtigen bereits im Jahr der Anschaffung vorgenommen wird.

Unter Berücksichtigung dieser „Schlupflücke“ wird die GWG-Sofortabschreibung in Zukunft wohl an Bedeutung verlieren, jedoch ist es jederzeit möglich auch, wenn es steuerlich sinnvoller erscheint, die alte Art der Abschreibung also über 3 Jahre für die IT-Anschaffung zu wählen. In diese Zusammenhang ist es auch interessant zu wissen das die Regelung anscheinend auch zulässt das, auch wenn Sie sich zunächst für die alte Art der Abschreibung über 3 Jahre entschieden haben, diese Entscheidung zu ändern und im nächsten Geschäftsjahr dann den Restwert des Systems dann in voller Höhe vom Gewinn abzuziehen.

Welche Systeme fallen unter die neuen Regel?

Das BMF definiert in seinem Schreiben genau welche Geräte unter die neue Regelung fallen und hat auch die Liste der zulässigen Geräte erweitert. Wir haben nachfolgend, die Gerätearten in einer kleine Liste zusammengefasst.

- ➔ **Desktop-Computer**
- ➔ **Notebook-Computer**
(darunter auch Tablet-Computer, Slate-Computer & mobile Thin Clients)
- ➔ **Desktop-Thin-Clients**
- ➔ **(Mobile) Workstations**
- ➔ **Dockingstations**
- ➔ **externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte**
(Small-Scale-Server)
- ➔ **externe Netzteile**
- ➔ **Eingabegeräte**
(z.B. Tastatur, Maus, Grafiktablet, Scanner, Kamera, Mikrofon, Headset)

- ➔ **Externe Speicher** (z.B. Festplatte, DVD-/CD-Laufwerk, Flash Speicher [USB-Stick],
- ➔ **Bandlaufwerke** [Streamer])
- ➔ **Ausgabegeräte** (z.B. Beamer, Plotter, Monitor, Display, Drucker)
- ➔ **Kleine Server** – s.g. Small Scale-Server im unteren Leistungsbereich und im Desktopgehäuse.
- ➔ **Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung** (z.B. Standardanwendungen, ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung)

Alle diese Fakten sollten Sie in Ihre Gedanken einbeziehen wenn Sie sich überlegen welche Hard- und Software Sie für sich oder Ihre Mitarbeiter neu anschaffen möchten. Wenn Sie diese Grundsatzentscheidung getroffen haben stehen Sie vor der Qual der Wahl, bei der Vielzahl der Geräte und Anwendungen ist es für einen Laien nicht immer einfach die richtigen Produkte an Hand der feinen Unterschiede auszuwählen um die folgenden Fragen zu beantworten!

Welches Produkt wird sich optimal in die vorhandene IT-Infrastruktur und Software-Mix eingliedern und den gewünschten Erfolg erzielen?

Welche der möglichen Abschreibungsmethode ist am besten geeignet um den größten steuerlichen Vorteil für dem Betrieb zu erreichen?

Die neue Steuerregel schafft also nicht unbedingt Klarheit, sondern wirft ihrerseits einige neue Fragen auf. Wie gut, dass es Profis gibt, die sich mit Software-Abschreibung, Hardware-Abschreibung, GWG-Sofortabschreibung, Sofortabschreibungsgrenzen usw. auskennen und Antworten liefern! Unser **SUPPORT-24** Expertenteam berät Sie kostenlos zu diesen Fragen. Unser Unternehmen hat sich seit fast 30 Jahren auf die Anforderungen von kleinen und mittelständischen Unternehmen spezialisiert und weiß genau, worauf es bei der Wahl neuer Hardware und Software ankommt. Dieses Know-how bringen wir gerne in eine Partnerschaft mit Ihnen und Ihrem Betrieb ein.

Unsere Team aus Fachleute hilft Ihnen bei der Entscheidung, übernimmt die Beschaffung und kümmern sich auch gern um Einrichtung und Konfiguration. Und bei all dem behält es die Möglichkeiten der Sofortabschreibung 2022 beziehungsweise der GWG-Sofortabschreibung 2022 im Blick und gibt Ihnen Tipps zu dem wichtigen Thema GWG-Grenze 2022.

Letztendlich profitieren Sie und Ihre Mitarbeiter nach der Anschaffung also nicht nur in Ihrem Arbeitsalltag von der neuesten Hardware und Software, sondern Sie sichern Ihrem Unternehmen durch den optimalen Weg der Abschreibung auch steuerliche Vorteile. Hört sich gut an? Dann melden Sie sich bei uns!

SUPPORT-24 Tel: 0 61 81 – 36 98 42 8 E-Mail: sales@support-24.eu

Quellen: [BMF Schreiben vom 22.02.2022](#)